



SATZUNG DES KATHOLISCHEN JUGENDSOZIALWERKES MÜNCHEN E. V., GEGRÜNDET 1885

I. NAME, STELLUNG, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholisches Jugendsozialwerk München e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (2) Der Verein ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, der die soziale und caritative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben erfüllt. Er ist Mitglied des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. und dem Deutschen Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zugeordnet. Er untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates München.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder dürfen nicht mehr als den gemeinen Wert geleisteter Geld- und Sachanlagen zurückerhalten.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. AUFGABEN DES VEREINS

§ 3

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterrichtung, Erziehung und religiöse Bildung sowie Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, vor allem durch ausbildungs- und berufsbezogene Hilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Errichtung und den Betrieb von Schüler- und Jugendwohnheimen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Ferien- und Erholungsheimen,
- b) Errichtung und Betrieb von Schulen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten und Heimen für gefährdete und behinderte Jugendliche, Erwachsene und behinderte Erwachsene sowie die Führung von Alten- und Pflegeheimen,
- c) die Errichtung und Betrieb von Einrichtungen der offenen Jugendhilfe sowie die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige,
- d) Maßnahmen der beruflichen Förderung und Beratung,
- e) Führung von Betreuungen und Pflegschaften (§ 1896 ff BGB),
- f) Wahrnehmung der Aufgaben eines Betreuungsvereins (§ 1908 f BGB),
- g) Angebot von „Essen auf Rädern“,
- h) Angebot von „ambulanten Diensten“, wie z.B. „betreutes Einzelwohnen“, Budgetmanagement, familientlastende Dienste, „offene Behindertenarbeit“, soziale Beratung.



- (2) Weitere Aufgaben können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsrat beschlossen werden, sofern diese Aufgaben vom Hauptzweck getragen werden.

III. MITGLIEDER DES VEREINS

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- juristische Personen, die bereit sind, den Verein durch jährliche Zuschüsse zu fördern;
 - natürliche Personen, die bereit sind, ehrenamtlich für den Verein tätig zu sein oder die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines Jahresbeitrages zu fördern.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsrat, der von der Pflicht zur Beitragszahlung in Einzelfällen befreien kann. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Vereinsmitglieder und Sonstige können auf Vorschlag des Vereinsrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins/Ehrenvorsitzenden des Vereinsrates ernannt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsrat,
- durch Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt eines katholischen Mitgliedes aus der katholischen Kirche,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
- durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vereinsrates wegen eines die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens. Gegen diesen Beschluss kann ein Einspruch an die Schiedsstelle des Caritasverbandes gerichtet werden, die dann endgültig entscheidet.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 7

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereinsrates.



§ 9

Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich (entgeltlich) tätigen Mitarbeitern: Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide werden vom Vereinsrat (für jeweils 5 Jahre) bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 10

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates und ihre Empfehlungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies vom Vereinsrat bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird.

§ 11

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, und zwar jeder für sich allein. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden kann.

§ 12

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vereinsrates
 - b) einer von der Erzdiözese München und Freising zu benennenden Person mit beratender Stimme
 - c) vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsrates wird vom Erzbischof von München und Freising ernannt.
- (3) Der Vorsitzende des Vereinsrates ist gleichzeitig 1. Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung St. Zeno Kirchseeon.
- (4) Die vier weiteren Mitglieder des Vereinsrates gemäß § 12 (1) c) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.
- (5) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder des Vereins, die Angestellte des Vereins sind, können nicht in den Vereinsrat gewählt werden.

§ 13

- (1) Der Vereinsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vereinsrates ist er einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Sitzung des Vereinsrates.
- (2) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und jeweils zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsrates teil.



§ 14

- (1) Dem Vereinsrat obliegen
 - a) die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vereins,
 - c) Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Vereinsarbeit,
 - d) die Entgegennahme und Beratung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung, nach Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Vorschläge zur Wahl (Ernennung) von Ehrenmitgliedern des Vereins bzw. Ehrenvorsitzenden des Vereinsrates gemäß § 5
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand vor der Ausführung eines Beschlusses über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie für die Hingabe von Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben über Euro 50.000,- die Zustimmung des Vereinsrates herbeiführen muss.

§ 15

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vereinsrates,
- b) die Entgegennahme und die Billigung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Entgegennahme und Billigung der Jahresrechnung nach Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfer,
- d) die Entlastung des Vereinsrates,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereines / Ehrenvorsitzenden des Vereinsrates,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorsitzenden des Vereinsrates geleitet, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es nach Meinung des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In letzterem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen werden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor der Sitzung.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereinsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden des Vereinsrates zu unterzeichnen ist.



V. REVISION, SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17

Die Geschäftsführung des Vereins ist alljährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Revisionsbericht soll neben der Prüfung der Bilanz auch einen Bericht über die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung enthalten. Der Prüfer darf nicht einem Organ des Vereins angehören. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Voranschlag der Haushaltsrechnung bis 31.03., die Bilanz- und Ergebnisrechnung des vergangenen Jahres bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Jahresbericht, Jahresabrechnung und Haushaltsvoranschlag sind gleichzeitig dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

§ 18

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins und unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen des Steuerrechtes zu verwenden hat.

Genehmigte Satzungsänderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 18) vom 07.10.2005. Genehmigt durch Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München gemäß § 18 vom 16.11.2005. Vorstehende Satzung wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München angemeldet. Eintragung am: 06.02.2006.

Genehmigung zur Satzungsergänzung § 10 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung (§18) vom 28.11.2008. Ergänzung zu § 10 genehmigt durch Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München gemäß § 18 vom 29.04.2009. Eintragung durch das Registergericht mitgeteilt mit Schreiben vom 28.08.2009.

Genehmigung zur Satzungsänderung in § 9 und § 11 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung (§18) vom 03.12.2010. Eintragung durch das Registergericht am 14.04.2011. Änderung in den § 9 und § 11 genehmigt durch Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München gemäß § 18 vom 29.07.2011.

Genehmigte Satzungsergänzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2012 in § 1. Eintragung in das Registergericht am 23.05.2013

Genehmigung zur Satzungsänderung in § 3 und § 12 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung (§18) vom 18.11.2016. Änderung in den § 3 und § 12 genehmigt durch Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München gemäß § 18 vom 01.03.2017. Eintragung durch das Registergericht am 11.08.2017